

## **Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen**

genehmigt von der Verwaltungskommission am 03.12.2007

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die die Verwaltungskommission gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der PKSO festgelegt.

### **Art. 2 Zuständigkeiten**

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet die Verwaltungskommission. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die technischen Rückstellungen im Rahmen der periodisch zu erstellenden versicherungstechnischen Gutachten oder bei Bedarf.

### **Art. 3 Mindestbetrag einer Rückstellung**

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockungen auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

### **Art. 4 Versicherungstechnische Grundlagen**

Als versicherungstechnische Grundlagen gelangen die aktuellsten Grundlagen der Reihe "VZ"<sup>1</sup> zur Anwendung, die bis zum Bilanzstichtag veröffentlicht worden sind. Der bis zum Bilanzstichtag vermuteten Abnahme der Sterblichkeit wird über einen prozentualen Zuschlag auf den Barwerten Rechnung getragen. Dieser Prozentsatz wird durch den Experten für berufliche Vorsorge im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission jährlich festgelegt.

<sup>1</sup> Versicherungstechnische Grundlagen herausgegeben von der Pensionskasse Stadt Zürich

## **Art. 5 Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentner wird von der Verwaltungskommission im Einvernehmen mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Er beträgt 4.0% (Stand 31.12.2007).

## **Art. 6 Arten von Rückstellungen**

In der PKSO bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Risikofonds
- b) Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz
- c) Teuerungsfonds
- d) Rückstellung aus Anschlussverträgen

## **Art. 7 Risikofonds**

Der Risikofonds dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Die Verwaltungskommission ergreift die erforderlichen Massnahmen, wenn die Risikobeiträge nicht mehr ausreichen, die Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken. Dabei soll vermieden werden, dass eine Äufnung des Risikofonds bis zum Mindestbetrag zulasten der Betriebsrechnung erforderlich wird.

Dem Risikofonds werden die Beiträge für die Risikoversicherung zugewiesen und es werden ihm im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Der Mindestbetrag des Risikofonds beträgt Null Franken.

Der Maximalbetrag des Risikofonds entspricht 3 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Wird der Maximalbetrag des Risikofonds überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Maximalbetrag liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Wird bei einer Teilliquidation der Anteil des vom Arbeitgeber einzukaufenden Fehlbeitrags aufgrund des Risikofonds vermindert (§8 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 des Teilliquidationsreglements), dann wird der Risikofonds um den entsprechenden Betrag herabgesetzt.

## **Art. 8 Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz**

Mit der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz wird berücksichtigt, wenn der technische Zinssatz gemessen am aktuellen Zinsumfeld vergleichsweise hoch ist.

Die Höhe der Rückstellung entspricht einem Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentner. Dieser Prozentsatz beträgt per 31.12.2007 3 Prozent und wird in zwei weiteren jährlichen Schritten um je 1 Prozent erhöht. Ab dem 31.12.2009 beträgt der Prozentsatz somit 5 Prozent<sup>1</sup>.

Im Rahmen einer Teilliquidation wird die Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz zum Vorsorgekapital der Rentner dazugerechnet.

### **Art. 9 Teuerungsfonds**

Der Teuerungsfonds dient zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung im Rentenwertumlageverfahren (§42 Abs. 2 der Statuten).

Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die laufenden Beiträge für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung mindestens die Kosten der laufenden Teuerungszulagen auf den Renten abdecken. Übersteigen die Beiträge für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung die laufenden Teuerungszulagen, dann wird die Differenz dem Teuerungsfonds gutgeschrieben.

Der Mindestbetrag des Teuerungsfonds beträgt Null Franken.

Der Maximalbetrag des Teuerungsfonds beträgt 10 Prozent des Vorsorgekapitals Rentner. Dieser Wert wird noch erhöht um 10% der "Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz".

Wird der Maximalbetrag überschritten, dann wird der überschüssende Teil ins Vorsorgekapital Rentner und in den entsprechenden Anteil der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz überführt. Das heisst, dass für einen Teil der bereits laufenden Teuerungszulagen oder neu zugesprochenen Teuerungszulagen das erforderliche Deckungskapital zurückgestellt wird.

Leistet ein Arbeitgeber einen einmaligen Einkauf gemäss § 9 Abs. 1 lit. b des Teilliquidationsreglements, dann wird dieser Einkauf soweit wie möglich ebenfalls ins Vorsorgekapital Rentner und in den entsprechenden Anteil der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz überführt. Das heisst, dass für einen Teil der bereits laufenden Teuerungszulagen oder neu zugesprochenen Teuerungszulagen das erforderliche Deckungskapital zurückgestellt wird.

Wird bei einer Teilliquidation der Anteil des vom Arbeitgeber einzukaufenden Fehl Betrags aufgrund des Teuerungsfonds vermindert (§8 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 des Teilliquidationsreglements), dann wird der Teuerungsfonds um den entsprechenden Betrag herabgesetzt.

<sup>1</sup> Das Vorsorgekapital der Rentner und die Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz zusammen entspricht dann ungefähr einem Vorsorgekapital der Rentner berechnet mit einem technischen Zinssatz von 3.5 Prozent.

## **Art. 10 Rückstellung aus Anschlussverträgen**

Diese Rückstellung dient zur Herstellung der Gleichwertigkeit beim Abschluss von neuen Anschlussverträgen.

Beim Abschluss von Anschlussverträgen ab dem 1.1.2008 wird in einem ersten Schritt der erforderliche Einkauf in die Vorsorgekapitalien und die übrigen technischen Rückstellungen ermittelt. In einem zweiten Schritt wird der Rückstellung derjenige Teil der eingebrachten Vorsorgekapitalien und kollektiv überwiesenen Mittel gutgeschrieben, der den Betrag des auf den Deckungsgrad der PKSO umgerechneten, im ersten Schritt ermittelten erforderlichen Einkaufs übersteigt.

Innerhalb der Rückstellung aus Anschlussverträgen wird im für jedes einzelne angeschlossenen Unternehmen, für das beim Abschluss des Anschlussvertrages ein entsprechender Betrag zurückgestellt wurde, dieser Betrag weitergeführt und verzinst.

Der Zinssatz für die Verzinsung der Rückstellung aus Anschlussverträgen entspricht dem Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss § 22 der Statuten.

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages und einer damit verbundenen Teilliquidation wird der in der Schattenrechnung weitergeführte Betrag der Rückstellung des entsprechenden Anschlussvertrages zur Herabsetzung der sich gemäss Teilliquidationsreglement ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers verwendet. Ein allfälliger Rest des Betrags führt im Falle eines kollektiven Austritts gemäss Teilliquidationsreglement zu einem kollektiven Anspruch der im Rahmen der Teilliquidation übertretenden Versicherten und Rentner.

Eine allfällige andere Verwendung zugunsten der Versicherten und Rentner des jeweiligen Anschlussvertrages bleibt vorbehalten.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wird erstmals für die Bilanz mit Stichtag 31.12.2007 angewandt.